Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung möge folgende Änderung der Geschäftsordnung beschließen:

Absatz 15 (Wahlen zum Landesjugendkonvent (LJKo)) soll durch folgenden Absatz ersetzt werden:

15. Wahlen zur Landesversammlung (LV)

15.1 Wählbar sind:

15.1.1 Ehrenamtliche, die folgende Kriterien erfüllen:

15.1.1.1 Ehrenamtlich in der Evangelischen Jugend Ingolstadt oder einem ihrer Mitgliedsverbände engagiert.

15.1.1.2 Es besteht ein lokaler Bezug zum Dekanat Ingolstadt.

15.1.1.3 Dem Leitbild und Verhaltenskodex der EJB wird zugestimmt.

15.1.1.4 Zwischen 14 und 27 Jahre alt. Bei den Mitgliedern der Mitgliedsverbände wird die Altersgrenze aufgehoben.

15.1.2 Haupt- oder Nebenberufliche, die folgende Kriterien erfüllen:

15.1.2.1 Haupt- oder nebenberuflich tätig im Dekanatsbezirk Ingolstadt mit Jugendarbeit im Dienstauftrag. Liegt kein gültiger Dienstauftrag vor, prüft der Wahlausschuss, ob davon auszugehen ist, dass das Dienstverhältnis dieser Bedingung entspricht.

15.1.2.2 Dem Leitbild und Verhaltenskodex der EJB wird zugestimmt.

15.2 Wählen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder der VV sowie Anwesende, die die Kriterien unter 15.1 erfüllen. Dabei darf maximal ⅓ der Wahlberechtigten aus Haupt- und Nebenberuflichen und Verbandsvertreter:innen über 27 Jahren bestehen. Diese verteilen bei Bedarf die ihnen vom Wahlausschuss zugeteilten Wahlberechtigungen unter sich. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.

15.3 Bestehen begründete Zweifel, dass eine Person die Kriterien unter 15.1 erfüllt, kann die VV ihr das aktive und passive Wahlrecht für diese Wahl mit ⅔-Mehrheit entziehen.

15.4 Es werden drei Delegierte gewählt, von denen maximal eine Person aus der Gruppe der Haupt- und Nebenberuflichen und Verbandsvertreter:innen über 27 Jahren stammen darf.

15.5 Eine Person aus der Gruppe der Haupt- und Nebenberuflichen und Verbandsvertreter:innen über 27 Jahren wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, kann diese nach 11.8 per Akklamation eingesetzt werden. Bei Gegenrede ist geheim mit absoluter Mehrheit zu wählen.

15.6 Zwei Personen aus der Gruppe der Ehrenamtlichen unter 27 Jahren werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Wenn keine Person nach 15.5 gewählt wurde, wird die dritte Delegation gemeinsam mit den anderen beiden gewählt. Die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen, die keine Delegation mehr erhalten haben, sind als Stellvertreter:innen gewählt.

15.7 Bei Verhinderung eines:einer Delegierten an der Teilnahme an der Landesversammlung bestimmen die Stellvertreter:innen, wer von ihnen die Delegation übernimmt. Sind diese auch verhindert, sollen die Gewählten eine Vertretung bestimmen. Abweichend kann der:die nach 15.5 gewählte Delegierte direkt eine Vertretung aus der Gruppe der Haupt- und Nebenberuflichen und Verbandsvertreter:innen über 27 Jahren bestimmen.

15.8 Die Delegierten werden bis zur konstituierenden Dekanatsjugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Beschluss soll sofort gültig werden.

Begründung:

Am 30.01.2027 soll die konstituierende Landesversammlung abgehalten werden, die nach der neuen OEJ, gültig ab 01.01.2027, den Landesjugendkonvent ablöst. Die Landesebene hat uns deshalb aufgefordert, drei Delegierte zu entsenden. Das oben beschriebene Wahlverfahren erfüllt die geforderten Bedingungen und entspricht dem Wahlverfahren nach der neuen OEJ. Da nach dieser auch Haupt- und Nebenberufliche und Verbandsvertreter:innen aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden, schlagen wir vor, ihnen bei dieser Wahl auch schon vor der offiziellen Gültigkeit der neuen OEJ das Wahlrecht zu erteilen.

Um eine außerordentliche Vollversammlung zu vermeiden, folgen wir der Empfehlung der Landesebene und schlagen vor, beim Herbstkonvent direkt nach dieser Wahlordnung zu wählen. Dieser Umstand wird mit der Einladung und durch die fristgerechte Einreichung und Veröffentlichung dieses Antrags allgemein bekannt, es entstehen keine Nachteile für Stimm- oder Wahlberechtigte durch fehlende oder zu späte Information.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die GO des Dekanatsjugendkonvents nicht für die ab nächstem Jahr stattfindende Dekanatsjugendversammlung gilt. Damit ist diese Wahlordnung de facto eine einmalige Lösung, es ist hier nicht notwendig langfristige Entwicklungen in der EJ Ingolstadt zu berücksichtigen.

Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Antrag gestellt von:

Jannik Fersch (LK)

Leonie Peczkowski (LK)

Cici Teltsch (LK)

Annika Hasler (LK)

Johannes Gerischer (LK)

Laura Rafoth (LK)

